

Übersetzung

[des englischen Originaldokumentes. Für den Fall einer Diskrepanz zwischen der englischen Originalfassung und der deutschen Übersetzung geht die englische Originalfassung vor.]



The Bond Market Association
New York • Washington • London
www.bondmarkets.com



International Securities Market Association
Rigistrasse 60, P.O. Box, CH-8033 Zürich
www.isma.org

ANLEITUNG FÜR DEN TBMA/ISMA GLOBALEN RAHMENVERTRAG FÜR PENSIONSGESCHÄFTE (FASSUNG 2000)

Diese Anleitung:

- soll Nutzern des TBMA/ISMA Globalen Rahmenvertrags für Pensionsgeschäfte (Fassung 2000) (der „Rahmenvertrag“) Hilfestellung beim Abschluss des Rahmenvertrags und bei der Vereinbarung von Transaktionen unter dem Rahmenvertrag geben;
- ist nicht Teil des Rahmenvertrags; und
- fasst die wesentlichen Bestimmungen des Rahmenvertrags zusammen, verfolgt jedoch nicht die Absicht, eine Zusammenfassung aller Bestimmungen des Rahmenvertrags zu sein.

A. EINLEITUNG

Der Rahmenvertrag ist von The Bond Market Association („TBMA“) und der International Securities Market Association („ISMA“) erstellt worden. Der Rahmenvertrag ist als Standardformular aufgesetzt worden, und wer beabsichtigt, ihn zu benutzen, sollte sich vergewissern, dass er für die Verhältnisse, in denen er benutzt werden soll, geeignet ist. Weder TBMA noch ISMA übernehmen Verantwortung für die Benutzung des Rahmenvertrags oder irgendwelcher der Anhänge unter konkreten Umständen. Benutzer des Dokuments werden den Rahmenvertrag gegebenenfalls abändern. TBMA und ISMA gestatten die Benutzung dieses Dokuments in geänderter Form jedoch nur, wenn die Änderungen derart vorgenommen werden, dass sie eindeutig feststellbar sind, beispielsweise durch ein dazu gehörendes Begleitschreiben oder eine entsprechende Kennzeichnung.

Der Rahmenvertrag wurde erstmals im November 1992 veröffentlicht und im November 1995 in überarbeiteter Form (die „Fassung 1995“) vorgelegt. Eine zweite überarbeitete Fassung (die „Fassung 2000“) (auf die sich diese Anleitung bezieht) wurde im Oktober 2000 veröffentlicht. Anhang I zu dieser Anleitung enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen, die in der Fassung 2000 gegenüber der Fassung 1995 vorgenommen worden sind. Die Fassung 2000 ist durch Arbeitsgruppen des North American Repo Council der TBMA und des International Repo Council der ISMA erstellt worden.

Wie bei dem von TBMA erstellten Standardformular des Rahmenvertrags („MRA“) für Pensionsgeschäfte für den amerikanischen Markt bietet der Rahmenvertrag Marktteilnehmern ein erhebliches Maß an Flexibilität bei der Strukturierung der kaufmännischen Aspekte sowohl des Rahmenvertrags als auch der unter dem Rahmenvertrag vorgenommenen Transaktionen. Zur leichteren Bezugnahme erscheint im Anhang I zum Rahmenvertrag eine Aufstellung der Punkte, deren Vereinbarung der Rahmenvertrag hinsichtlich des Rahmenvertrags als ganzem ausdrücklich den Parteien überlässt, während im Anhang II zum Rahmenvertrag (der ein Formular zur Verfügung stellt, das als Bestätigung benutzt werden kann) eine Aufstellung entsprechender Punkte hinsichtlich einzelner Transaktionen dargestellt wird.

Der Rahmenvertrag ist [zur Benutzung bei] für Pensionsgeschäfte (Repos) gedacht, kann aber auch für Kauf- und Rückkaufgeschäfte (d. h. Buy/Sell BarK-Transaktionen) verwendet werden. Der Anhang für Kauf- und Rückkaufgeschäfte enthält zusätzliche Bestimmungen für Kauf- und Rückkaufgeschäfte, die im Rahmen des Rahmenvertrags getätigt werden. Wenn eine Dokumentation benötigt wird, kann die Benutzung des Rahmenvertrags für Kauf- und Rückkaufgeschäfte den Parteien dabei behilflich sein, den Transaktionen die günstigste Kapitalbehandlung nach der Kapitaladäquanz-Richtlinie der Europäischen Union zu sichern.

Es ist vorgesehen, dass TBMA und ISMA Rechtsgutachten zur Durchsetzbarkeit des Rahmenvertrags in verschiedenen Jurisdiktionen einholen. Zu den Jurisdiktionen, die von den Gutachten abgedeckt werden sollen, gehören:

- (i) Von TBMA und ISMA gemeinsam eingeholte Rechtsgutachten (mit Angabe der Anhänge – neben den Anhängen I und II – deren Auswirkung auf die Durchsetzbarkeit des Rahmenvertrags von dem Gutachten untersucht wird):

	GMRA (einschl. Auswirkung des CPMA** auf den GMRA)	AFMA-Anhang	Wechsel-Anhang	Kanadischer Anhang ***	Niederländischer Anhang	Aktien-Anhang	Gilts-Anhang	Italienischer Anhang	Japanischer Anhang ***	RITS-Anhang	Schweizer Anhang
Österreich	X		X			X	X	X	X		
Belgien	X		X			X	X	X	X		
Kanada	X		X	X		X	X	X	X		
England	X		X			X	X	X	X		
Finnland	X		X			X	X	X	X		
Frankreich	X		X			X	X	X	X		
Deutschland	X		X			X	X	X	X		
Niederlande	X		X		X	X	X	X	X		
Irland	X		X			X	X	X	X		
Italien	X		X			X	X	X	X		
Japan	X		X			X	X	X	X		
Luxemburg	X		X			X	X	X	X		
Portugal	X		X			X	X	X	X		
Spanien*	X		X			X	X	X	X		
Schweiz	X		X			X	X	X	X		X
USA (Bund/New York)	X		X			X	X	X	X		

* zur Zeit liegt noch kein Gutachten vor

** der Rahmenvertrag für "Cross Products"

*** Der kanadische und der japanische Anhang werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fassung 2000 noch nicht veröffentlicht sein.

- (ii) Von ISMA eingeholte Rechtsgutachten (mit Angabe der Anhänge – neben den Anhängen I und II – deren Auswirkung auf die Durchsetzbarkeit des Rahmenvertrags von dem Gutachten untersucht wird):

	GMRA (einschl. Auswirkung des CPMA auf den GMRA)	AFMA-Anhang	Wechsel-Anhang	Aktien-Anhang	Gilts-Anhang	Italienischer Anhang	Japanischer Anhang **	RITS-Anhang
Abu Dhabi	X		X	X	X	X	X	
Australien	X	X	X	X	X	X	X	X
Bahamas	X		X	X	X	X	X	
Bahrain	X		X	X	X	X	X	
Bermudas	X		X	X	X	X	X	
Britische Jungferninseln	X		X	X	X	X	X	
Cayman Islands	X		X	X	X	X	X	
Dänemark	X		X	X	X	X	X	
Griechenland*	X		X	X	X	X	X	
Hongkong	X		X	X	X	X	X	
Kuwait	X		X	X	X	X	X	
Niederländische Antillen	X		X	X	X	X	X	
Neuseeland	X		X	X	X	X	X	
Saudi-Arabien	X		X	X	X	X	X	
Singapur	X		X	X	X	X	X	
Südafrika	X		X	X	X	X	X	
Schweden	X		X	X	X	X	X	
Türkei	X		X	X	X	X	X	

* zur Zeit liegt noch kein Gutachten vor

** Der japanische Anhang wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fassung 2000 noch nicht veröffentlicht sein.

Anhang III zu dieser Anleitung, der regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird, enthält eine Aufstellung der zur Zeit vorliegenden Gutachten für die Fassung 2000.

B. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

1. *Nicht-britische Parteien*

Der Rahmenvertrag ist im Hinblick auf die Erfüllung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften in Großbritannien und auf der Grundlage der Anwendung britischen Steuerrechts konzipiert worden. Wenn der Rahmenvertrag von Parteien benutzt wird, die anderen Rechts-, Aufsichts- oder Steuersystemen unterliegen, wird die Einholung lokaler rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Beratung in den betreffenden Rechtsordnungen empfohlen.

2. *Quellensteuer*

Der Rahmenvertrag ist in erster Linie für die Benutzung bei Wertpapieren mit Bruttoausschüttung gedacht, d. h. wenn der Kupon der Wertpapiere vom Emittenten unter allen Umständen brutto bezahlt werden kann und die getroffenen Zahlungs- oder Einzugsvereinbarungen in bezug auf den Kupon nicht dazu führen, dass der Verkäufer den Ertrag unter Abzug von Steuern erhält. Ebenso ist er in erster Linie für die Benutzung bei Einschusswertpapieren gedacht, die, wenn sie über einen Ertragsfälligkeitstags- oder -stichtag hinaus gehalten werden, Wertpapiere mit Bruttoausschüttung wären. Parteien, die beabsichtigen, den Rahmenvertrag bei Wertpapieren mit Nettoausschüttung einschließlich Einschusswertpapieren mit Nettoausschüttung zu benutzen, sollten erst die Eignung des Rahmenvertrags im Zusammenhang mit den von ihnen vorzunehmenden Transaktionen sowie weiterer Ergänzungen, die sie enthalten sollten, überprüfen und sich darüber vergewissern.

Die in Absatz 9(i) der Fassung 1995 enthaltene Zusicherung ist infolge von Änderungen der britischen Steuergesetzgebung gestrichen worden.

3. *Einbehaltung: Ertrag des Pensionsgeschäfts und Bareinschuss*

Abschnitt 730 des britischen Steuergesetzes (*UK Taxes Act*) von 1998 betrachtet für die britische Besteuerung die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufspreis im Rahmen normaler Pensionsgeschäfte als „Zinsen“ auf ein angenommenes Darlehen des Käufers an den Verkäufer. Die Parteien sollten sich selbst beraten lassen, ob eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zu jährlichen Zinsen führen könnte(n). Wenn Zinsen „jährliche“ Zinsen sind, dann unterliegen sie vorbehaltlich verschiedener Ausnahmen der Einbehaltung britischer Ertragsteuern zum Basissatz (derzeit 20 %), wenn sie aus einer britischen Quelle stammen (im allgemeinen, wenn der Verkäufer seinen steuerlichen Sitz in Großbritannien hat oder dort sein Geschäft betreibt). Absatz 6(b) erlegt dem Zinszahler (d. h. dem Verkäufer), „sofern nichts anderes vereinbart ist“, auf, im Falle der Einbehaltung den zu zahlenden Bruttobetrag entsprechend zu erhöhen. In gleicher Weise können Zinsen, die nach Absatz 4(f) auf den Bareinschuss zahlbar sind, wenn es sich um jährliche Zinsen handelt, nach Einbehaltung zahlbar sein, wenn sie aus einer britischen Quelle stammen.

4. *Vermittlungsgeschäfte*

Der Rahmenvertrag enthält einen Anhang, den Auftragsanhang, der es einer Partei gestattet, als Beauftragte eines namentlich genannten Auftraggebers aufzutreten, und der zusätzliche Bestimmungen enthält, die für Vermittlungsgeschäfte benötigt werden. Die Bestimmungen gestatten es einer Partei, als Beauftragte von mehr als einem Auftraggeber und als Auftraggeber für eigene Rechnung aufzutreten, sofern jedes Vermittlungsgeschäft zu dem Zeitpunkt, an dem es abgeschlossen wird, als solches spezifiziert und für einen einzelnen bezeichneten Auftraggeber getätigt wird, dessen Identität der anderen Partei offen gelegt wird.

Der Anhang enthält eine Bestimmung, wonach eine Partei berechtigt ist, ein Ereignis der Nichterfüllung zu erklären, wenn in bezug auf den Beauftragten ein Ereignis der Nichterfüllung eintritt.

Der Auftragsanhang behandelt keine Transaktionen für ungenannte Auftraggeber, Blocktransaktionen (d. h. einzelne Geschäfte, die zwei oder mehr zugrunde liegenden Auftraggebern zugewiesen werden) oder Transaktionen, die Auftraggebern zugewiesen werden sollen, nachdem sie abgeschlossen worden sind. TBMA und ISMA haben jedoch ein Formular für einen Nachtrag zum Auftragsanhang veröffentlicht, der, wenn er von den Parteien vereinbart wird, die Möglichkeit mehrerer Auftraggeber, von Blocktransaktionen und die Zuweisung nach dem Datum der Einigung über die Bedingungen der Transaktionen zwischen dem Beauftragten und der Gegenpartei vorsieht. Parteien, die beabsichtigen, diesen Nachtrag zu benutzen, sollten sich zuerst selbst hinsichtlich ihrer rechtlichen und vertraglichen Lage in dem Zeitraum vor der Zuweisung vergewissern.

Im Interesse der Einfachheit gestattet der Auftragsanhang keine Transaktionen, bei denen beide Parteien als Beauftragte auftreten.

5. *Basiswährung*

Die Parteien müssen die Basiswährung für den Rahmenvertrag festlegen, indem sie diese im Anhang I angeben. Die Basiswährung wird für die Zwecke der Aufrechnungsbestimmungen und der Einschlussbestimmungen des Rahmenvertrags benutzt. Die Wahl der Basiswährung liegt bei den Parteien. Zu den Faktoren, die hierfür von Bedeutung sind, dürften der Standort und der Sitzstaat der Parteien und die Währung der Kauf- und Rückkaufpreise sowie der Wertpapiere gehören, die voraussichtlich von dem Rahmenvertrag abgedeckt werden. Die Parteien sollten beachten, dass sich unter gewissen Umständen bei der Insolvenz einer Gegenpartei ein Wechselkursrisiko ergeben kann, wenn die Basiswährung nicht die Währung des Sitzstaats ist. Das liegt daran, dass, falls die Gegenpartei in Liquidation geht und die nicht säumige Partei einen Überschuss geltend macht, der ihr nach Anwendung der Aufrechnungsbestimmungen gemäß Absatz 10(c)(ii) zusteht, der Anspruch in einer anderen Währung als der Währung des Sitzstaats der Gegenpartei besteht und das für die Liquidation geltende Recht seine Umwandlung in diese Währung verlangen kann.

C. BESTIMMUNGEN DES RAHMENVERTRAGS

Anwendbarkeit (Absatz 1)

Dieser Absatz beschreibt den allgemeinen Geltungsbereich und die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags. Er zieht die Einbeziehung ergänzender Bedingungen und schriftlicher Änderungen des Rahmenvertrags in den Anhang I in Betracht. Anhang I enthält eine Aufstellung der Punkte, deren Vereinbarung ausdrücklich den Vertragsparteien überlassen bleibt und gestattet ebenso die Einbeziehung weiterer ergänzender Bedingungen.

Wenn beabsichtigt ist, dass die Parteien unter dem Rahmenvertrag Kauf- und Rückkaufsgeschäfte und/oder Vermittlungsgeschäfte vornehmen, muss dies im Anhang I angegeben werden, und falls dies angegeben wird, gelten die Bestimmungen des Anhangs für Kauf- und Rückkaufsgeschäfte und/oder des Auftragsanhangs. Wenn die Parteien nicht wünschen, dass der Rahmenvertrag für diese Transaktionen benutzt wird, sollte der betreffende Absatz im Anhang I gestrichen werden.

Die Fassung 1995 war nicht konzipiert, um Aktien, Papiere des US-Schatzamts und Wertpapiere mit Nettoausschüttung einzubeziehen. Seit ihrer Veröffentlichung sind Anhänge oder Formulierungen entwickelt worden, um solche Wertpapiere zu berücksichtigen. Der in der Überschrift des Rahmenvertrags angebrachte Hinweis auf den Ausschluss solcher Wertpapiere ist daher entfernt worden. Parteien, die beabsichtigen, Transaktionen abzuschließen, die sich auf Aktien, Papiere des US-Schatzamts und/oder Wertpapiere mit Nettoausschüttung beziehen, sollten erst prüfen und sich vergewissern, dass die Dokumentation für ihre Verhältnisse geeignet ist.

Definitionen (Absatz 2)

Die Fassung 2000 enthält Überarbeitungen der Definitionen, um sowohl neue definierte Bezeichnungen zu berücksichtigen als auch bestimmte spezifische Definitionen (z. B. diejenigen, die sich auf die Europäische Währungsunion beziehen) zu aktualisieren oder einzubeziehen.

„Insolvenzfall“ (Absatz 2(k))

Diese Definition umfasst diejenigen Ereignisse, die als deutliche Anzeichen für die Unfähigkeit einer Gegenpartei angesehen werden, ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags dieser Art zu erfüllen.

„Marktwert bei Nichterfüllung“ (Absatz 2(k))

Diese Definition ist einer erheblichen Überarbeitung unterzogen worden. Dies wird im einzelnen in dem nachstehenden Abschnitt, der sich mit Absatz 10 des Rahmenvertrags befasst, behandelt.

„Bezeichnete Geschäftsstelle“ (Absatz 2(p))

Der Rahmenvertrag verlangt von den Parteien, dass sie die Niederlassungen oder Geschäftsstellen angeben, durch die sie Transaktionen vornehmen werden, die dem Rahmenvertrag unterliegen sollen. Dies wird es den Parteien ermöglichen, für Kreditzwecke

und Zwecke des aufsichtsrechtlichen Kapitals Transaktionen nur durch Niederlassungen oder Geschäftsstellen in Rechtsordnungen vorzunehmen, in bezug auf die Rechtsgutachten hinsichtlich der Wirksamkeit der Netting-Bestimmungen des Rahmenvertrags vorliegen.

Wenn die Parteien eine Niederlassung oder Geschäftsstelle in einer anderen Rechtsordnung benutzen, kann es sein, dass Aufsichtsbehörden die Netting-Bestimmungen des Rahmenvertrags für Kapitaladäquanzzwecke nicht anerkennen mit der Folge, dass Bruttoobligos gegenüber den Gegenparteien berücksichtigt werden müssen.

„Ertrag“ (Absatz 2(w))

Die Definition des Ertrags ist in der Fassung 2000 überarbeitet worden, um klarzustellen, dass Kapitalzahlungen in bezug auf die zugrundeliegenden Wertpapiere für die Zwecke des Rahmenvertrags keinen Ertrag darstellen.

„Marktwert“ (Absatz 2(cc))

Diese Definition wird für die Zwecke der Beibringung und des Ersatzes von Einschuss benutzt. Bei Wertpapieren, deren Notierung ausgesetzt ist, sieht Absatz 2(cc) vor, dass der Wert dieser Wertpapiere (lediglich für die Zwecke der Berechnung des Einschusses in Absatz 4) null ist, so dass die Aussetzung der Notierung gekaufter Wertpapiere zu einem Transaktionsobligo in bezug auf die betroffene Transaktion führen wird oder kann. Es wäre jedoch für die Zwecke der Aufrechnung oder der Ersetzung eindeutig unbillig, den Wert solcher Wertpapiere auf null zu setzen, und daher wird für diese Zwecke der Wert als der Marktwert der betreffenden Wertpapiere an dem dem Datum der Aussetzung unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag behandelt.

„Preisspanne“ (Absatz 2(ii))

Um die Preisspanne für eine Transaktion zu berechnen, sind die Parteien verpflichtet den Preisfestsetzungssatz auf den Kaufpreis gemäß der anwendbaren ISMA-Regel auf der Grundlage von 360 oder 365 Tagen anzuwenden. Diese Regel bestimmt, ob die Zinsen in einer Rechtsordnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 oder 365 Tagen berechnet werden.

Einleitung; Bestätigung; Beendigung (Absatz 3)

Dieser Absatz beschreibt die Mechanismen der Einleitung, Bestätigung und Beendigung einer Transaktion. Der Rahmenvertrag sieht vor, dass jede der beiden Parteien eine Transaktion mündlich oder schriftlich einleiten kann und dass eine oder beide Parteien (je nachdem, ob die Transaktion zwischen einem Händler und einem Kunden oder zwischen zwei Händlern abgeschlossen worden ist) eine schriftliche Bestätigung liefert oder liefern. Die Bestätigung kann im wesentlichen die Form des Anhangs II haben und muss bestimmte vorgeschriebene Angaben zusammen mit denjenigen weiteren Bedingungen enthalten, die die Parteien vereinbaren.

Bei einem Kauf- und Rückkaufgeschäft ermöglicht es der Anhang für Kauf- und Rückkaufgeschäfte den Parteien, eine einzige Bestätigung, die sich auf beide Phasen des Kauf- und Rückkaufgeschäfts bezieht, oder eine gesonderte Bestätigung für jede Phase der Transaktion zu liefern. Die Bestätigung bzw. die Bestätigungen für ein Kauf- und

Rückkaufsgeschäft muss/müssen den auf diese Transaktion anwendbaren Preisfestsetzungssatz angeben.

Wenn eine Transaktion ein Kauf- und Rückkaufsgeschäft und/oder ein Vermittlungsgeschäft ist, muss dies in der Bestätigung angegeben werden.

Die Beendigung von Transaktionen, die auf Verlangen beendbar sind, kann entweder vom Käufer oder vom Verkäufer eingeleitet werden. Die Beendigung erfolgt nach einer Frist, die mindestens der Frist entspricht, die üblicherweise ab dem Zeitpunkt des Verlangens für die Abwicklung oder Lieferung von Geldern oder gleichwertigen Wertpapieren der betreffenden Gattung benötigt wird.

Aufrechterhaltung des Einschusses (Absatz 4)

Der Rahmenvertrag legt die Höhe des Einschusses bei Beginn jeder Transaktion anhand des Wertes der Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt und des Kaufpreises fest, woraus sich das „Einschussverhältnis“ ergibt, das als der Marktwert der gekauften Wertpapiere zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, geteilt durch den Kaufpreis, definiert wird. Die Parteien können für beliebige oder alle im Rahmen des Rahmenvertrags abgeschlossenen Transaktionen ein unterschiedliches Einschussverhältnis wählen.

Wenn sich eine Transaktion auf Wertpapiere verschiedener Gattungen bezieht und die Parteien den Kaufpreis auf die verschiedenen Gattungen aufteilen, gestattet die Definition des Einschussverhältnisses die Anwendung eines gesonderten Einschussverhältnisses auf jede Wertpapiergattung.

Dieser Absatz verlangt, dass der Einschuss auf globaler Basis für alle im Rahmen des Rahmenvertrags offenen Transaktionen berechnet wird, um ein gesamtes „Nettoobligo“ zu ermitteln.

Eine Aufforderung zur Beibringung eines Einschusses wird durch Vornahme einer „Einschussübertragung“ erfüllt, was in bar oder durch Wertpapiere geschehen kann. Die Partei, die die Übertragung vornimmt, kann eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren bei einer Einschussübertragung wählen, aber jegliche übertragenen Wertpapiere müssen für die andere Partei angemessenerweise annehmbar sein. Wenn Barmittel übertragen werden, können die Parteien die Währung, den Satz, zu dem auf den Barbetrag Zinsen auflaufen sollen, und die Zinszahlungstermine spezifizieren.

Die Parteien können sich dafür entscheiden, eine bestimmte Transaktion nicht in die Berechnung des Gesamteinschusses einzubeziehen, sondern statt dessen den Einschuss gesondert in der Weise, die die Parteien vereinbaren, beizubringen.

In gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien können sich die Parteien auch dafür entscheiden, an Stelle der Anwendung der Bestimmungen für die Aufrechterhaltung des Einschusses für eine Transaktion eine Preisanpassung vorzunehmen. Eine Preisanpassung kann durch Anpassung des Kaufpreises oder der Wertpapiere geschehen.

Absatz 4(j) sieht die Beseitigung eines Obligos durch tatsächliche Anpassung des Rückkaufspreises für die Wertpapiere vor. Dies geschieht durch Beendigung der ursprünglichen Transaktion und deren Ersetzung durch eine neue Transaktion, bei der die gekauften Wertpapiere den bei der ursprünglichen Transaktion gekauften Wertpapieren

gleichwertig sind. Der Kaufpreis für die neue Transaktion ist der Marktwert dieser Wertpapiere zum Zeitpunkt der Preisanpassung, bereinigt um das Einschussverhältnis. Das Rückkaufsdatum, der Preisfestsetzungssatz und das Einschussverhältnis sind mit denen der ursprünglichen Transaktion identisch.

Absatz 4(k) sieht die Beseitigung eines Obligos durch tatsächliche Anpassung der Identität und/oder des Betrags der Wertpapiere vor. Dies geschieht durch Beendigung der ursprünglichen Transaktion und deren Ersetzung durch eine neue Transaktion in bezug auf neue Wertpapiere mit einem Marktwert, der weitgehend (in Anerkenntnis dessen, dass sich aus der Notwendigkeit, geeignete Mengen der neuen Wertpapiere zu liefern, eine gewisse Abweichung ergeben kann) dem Rückkaufspreis im Rahmen der ursprünglichen Transaktion entspricht (d. h. dem ursprünglichen Kaufpreis, erhöht um die bis zum Zeitpunkt der Anpassung aufgelaufene Preisdifferenz). Die Parteien müssen sich zum gegebenen Zeitpunkt auf die Identität der neuen Wertpapiere einigen; sie können einige oder alle der im Rahmen der ursprünglichen Transaktion gekauften Wertpapiere darin einbeziehen, in welchem Falle nur diejenigen Lieferungen von Wertpapieren erfolgen werden, die notwendig sind, um die Differenzen widerzuspiegeln.

Bei Preisanpassung mittels Anpassung der Wertpapiere sieht Absatz 4(k)(i) vor, dass die ursprüngliche Transaktion zum Anpassungszeitpunkt zu den Bedingungen, die die Parteien vereinbaren, beendet wird, und mit Ausnahme der in Absatz 4(k) aufgeführten Punkte sind die Bedingungen der neuen Transaktion ebenfalls von den Parteien zu vereinbaren.

Dies gibt den Parteien die Flexibilität, die Anpassung auf jedwede von ihnen gewünschte Weise vorzunehmen. Wenn die Parteien beispielsweise entweder eine vorzeitige Zahlung der Preisspanne der ursprünglichen Transaktion oder eine Kumulierung des Preisfestsetzungssatzes vermeiden wollen, können sie vorsehen, dass der Kaufpreis im Rahmen der neuen Transaktion dem Kaufpreis der ursprünglichen Transaktion entspricht. Die Preisspanne für die neue Transaktion würde dann durch Addierung der angefallenen Preisspanne der ursprünglichen Transaktion angepasst.

Ertragszahlungen (Absatz 5)

Dieser Absatz sieht vor, dass der Käufer, wenn sich eine Transaktion über ein Ertragszahlungsdatum erstreckt, am Datum der Ertragszahlung an den Verkäufer einen Betrag in Höhe dieser Ertragszahlung überweist. Eine entsprechende Bestimmung gilt für Einschusswertpapiere, die über ein Ertragszahlungsdatum hinaus gehalten werden.

Zahlung und Übertragung (Absatz 6)

Dieser Absatz behandelt die Übertragung des Rechtsanspruchs und die technischen Einzelheiten der Zahlung und Übertragung.

Alle Übertragungen von Wertpapieren unter dem Rahmenvertrag (unabhängig davon, ob dies in der ersten oder der zweiten Phase einer Transaktion oder mittels Übertragung, Anpassung oder Erstattung des Einschusses geschieht) übertragen das Volleigentum an diesen Wertpapieren auf den Übertragungsempfänger.

Die Bestimmungen bezüglich der Methode der Übertragung von Wertpapieren sind flexibel; die Methode der Übertragung kann zwischen den Parteien vereinbart werden (Unterabsatz 6(a)(iv)).

Alle zu zahlenden Gelder müssen brutto gezahlt werden, sofern nicht eine Einbehaltung oder ein Abzug gesetzlich vorgeschrieben sind (Absatz 6(b)). In dem Falle ist der Bruttobetrag entsprechend zu erhöhen.

Die Fassung 2000 hat einen neuen Absatz 6(j) eingeführt, der nur gilt, wenn die Parteien im Anhang I angegeben haben, dass er gelten soll. Sofern angegeben ist, dass er gelten soll, wird eine Vorbedingung eingeführt, als Folge derer eine Partei ihre Zahlungen und Lieferungen unter dem Rahmenvertrag (jedoch nicht ihre Verpflichtungen nach Absatz 10) zurückhalten kann, wenn in bezug auf die Gegenpartei ein spezifiziertes potenzielles Ereignis der Nichterfüllung eintritt. Ein potenzielles Ereignis der Nichterfüllung tritt ein, wenn eines der in Absatz 10 (der die Ereignisse der Nichterfüllung aufführt) aufgeführten Ereignisse in bezug auf die Gegenpartei eingetreten ist, aber die erste Partei nicht die Mitteilung gemacht hat, die notwendig ist, um das betreffende Ereignis zu einem Ereignis der Nichterfüllung unter dem Rahmenvertrag zu machen. Anwender sollten daran denken, dass diese Vorbedingung nicht von allen in Absatz 10 aufgeführten Ereignissen, sondern nur den von den Parteien im Anhang I ausgewählten, ausgelöst wird.

Vertragswährung (Absatz 7)

Alle Zahlung in bezug auf den Kaufpreis und den Rückkaufspreis müssen in der Vertragwährung (d. h. der für jede einzelne Transaktion spezifizierten Währung) geleistet werden. Die Vertragwährung ist von der Basiswährung zu unterscheiden, die (im Anhang I) für die Zwecke des Rahmenvertrags als ganzem festgelegt wird und die bei der Berechnung der Aufrechnung und des Einschusses benutzt wird (Absatz 10(c)(ii)).

Ersetzung (Absatz 8)

Dies gestattet es dem Verkäufer oder dem Übertragenden des Einschusses, wenn sich die Parteien entsprechend einigen, gekaufte Wertpapiere oder Einschusswertpapiere durch andere Wertpapiere zu ersetzen. Die neuen Wertpapiere müssen einen Marktwert haben, der mindestens dem der Wertpapiere entspricht, die sie ersetzen.

Zusicherungen (Absatz 9)

Dieser Absatz enthält die üblichen Zusicherungen für Verträge dieser Art. Zusicherung (b) besagt, dass jede Partei Transaktionen für eigene Rechnung tätigen wird (sofern die Transaktion kein Vermittlungsgeschäft ist).

Wenn eine Transaktion kein Vermittlungsgeschäft ist, ist es wichtig, dass diese Zusicherung abgegeben werden kann, damit der Aufrechnungsmechanismus in Absatz 10 wirksam wird. Damit die Aufrechnung bei Insolvenz einer britischen Partei des Rahmenvertrags wirksam werden kann, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien durch Auftreten in der gleichen Eigenschaft entstanden sein.

Wenn eine Partei als Beauftragte auftritt und der Auftragsanhang gilt, wird die Zusicherung (b) durch eine Zusicherung ergänzt, die besagt, dass die Partei die Bedingungen des Auftragsanhangs erfüllt hat.

Zusicherung (g) ist eine Zusicherung, die besagt, dass jede Partei sich nicht auf die Beratung der anderen Partei stützt, dass sie hinsichtlich des Abschlusses von Transaktionen unter dem

Rahmenvertrag ihre eigenen Entscheidungen getroffen hat und dass sie die Bedingungen und Risiken jeder Transaktion versteht. Jede Partei sollte prüfen, ob diese Zusicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses sowohl des Rahmenvertrags als auch jeder Transaktion richtig ist.

Ereignisse der Nichterfüllung (Absatz 10)

Dieser Absatz führt zehn Ereignisse der Nichterfüllung auf, die sich (grob) wie folgt zusammenfassen lassen:

- Nichtzahlung des Kaufpreises am Kaufdatum oder des Rückkaufspreises am Rückkaufsdatum;
- Nichtlieferung gekaufter Wertpapiere am Kaufdatum oder gleichwertiger Wertpapiere am Rückkaufsdatum (dieses Ereignis der Nichterfüllung ist durch die Fassung 2000 eingeführt worden und gilt nur, wenn die Parteien im Anhang I angegeben haben, dass es gelten soll);
- Nichtzahlung eines Betrags unter Umständen, unter denen die „Mini-Glattstellungs“-Bestimmungen des Absatzes 10(g) oder (h) angewandt worden sind (auch dieses Ereignis der Nichterfüllung ist durch die Fassung 2000 eingeführt worden);
- Nichterfüllung der Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Einschüsse;
- Nichtzahlung von Dividenden bzw. Stückzinsen im Rahmen einer Transaktion;
- Insolvenzfall;
- unrichtige oder unwahre Zusicherungen;
- Eingeständnis der Unfähigkeit oder mangelnden Absicht seitens einer Partei, Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags zu erfüllen;
- Aussetzung der Mitgliedschaft bei Selbstverwaltungsorganisationen usw.; und
- Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch die nicht säumige Partei geheilt wird.

Außer im Falle bestimmter Insolvenzfälle (wo die Nichterfüllung automatisch erfolgt) liegt es im Ermessen der nicht säumigen Partei zu entscheiden, ob diese Ereignisse als Ereignisse der Nichterfüllung behandelt werden sollen, die zur Beendigung des Rahmenvertrags führen. Wenn sie beschließt, ein Ereignis als Ereignis der Nichterfüllung zu behandeln, muss sie der anderen Partei eine entsprechende Mitteilung (ein „Nichterfüllungsanzeige“) zustellen.

Es steht den Parteien frei, weitere Ereignisse der Nichterfüllung zu vereinbaren, falls sie das wünschen.

Wie vorstehend angegeben, sind in die Fassung 2000 zwei neue Ereignisse der Nichterfüllung aufgenommen worden. Das erste (enthalten in Absatz 10(a)(ii) des Rahmenvertrags und das zweite der vorstehend beschriebenen Ereignisse der Nichterfüllung) ist optional und gilt daher nur, wenn die Parteien spezifisch vereinbaren, dieses anzuwenden. Wenn die Parteien es wünschen und vereinbaren, dass es gelten soll, sollten sie dies im Anhang I angeben. Dieses

Ereignis der Nichterfüllung ist eingefügt worden, um einem von einer Anzahl Marktteilnehmer geäußerten Wunsch zu entsprechen, dass ein Ereignis der Nichterfüllung angezeigt werden kann, wenn die andere Partei Wertpapiere nicht liefert. In den Besprechungen, die zur Aufnahme dieser Bestimmung geführt haben, wurde erkannt, dass „ausbleibende Abwicklungen“ am Markt häufig vorkommen und dass ihr Vorkommen im allgemeinen kein Hinweis auf Verschlechterung der Bonität oder gar der drohenden Insolvenz der nicht liefernden Partei ist. Aus diesem Grunde sah eine Reihe von Marktteilnehmern die Einfügung dieses neuen Ereignisses der Nichterfüllung unter Vorbehalt. Diejenigen, die für die Einfügung des neuen Wortlauts waren, waren der Auffassung, dass es Umstände geben könnte, bei denen eine Nichtlieferung tatsächlich ein erstes Anzeichen sich verschlechternder Bonität oder drohender Insolvenz ist, wenngleich sie anerkannten, dass dies im allgemeinen nicht der Zusammenhang wäre, in dem eine Nichtlieferung einträte. Sie wollten jedoch in der Lage sein, bei Vorkommen einer Nichtlieferung zu handeln, wenn sie der Meinung wären, dass diese im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Bonität oder drohender Insolvenz eintritt.

Das zweite neue Ereignis der Nichterfüllung (enthalten in Absatz 10(a)(iii) des Rahmenvertrags und das dritte der vorstehend beschriebenen Ereignisse der Nichterfüllung) stellt klar, dass, wenn die „Bestimmungen über eine Mini-Glattstellung“ des Absatzes 10(g) oder (h) angewandt worden sind, eine Nichtzahlung des geschuldeten Mini-Glattstellungsbetrags unverzüglich als Ereignis der Nichterfüllung behandelt werden kann.

Der Eintritt eines Ereignisses der Nichterfüllung hat die Wirkung, offene Transaktionen vorzeitig fällig zu stellen, Lieferverpflichtungen in bezug auf Wertpapiere in Barbeträge auf der Grundlage des Marktwerts der betreffenden Wertpapiere umzuwandeln (gegebenenfalls mit Umwandlung in die Basiswährung) und dann eine Aufrechnung vorzunehmen. Ein etwaiger nach Aufrechnung verbleibender Saldo ist am nächstfolgenden Geschäftstag zahlbar. Die nicht erfüllende Partei haftet für die Aufwendungen der nicht säumigen Partei im Zusammenhang mit dem Ereignis der Nichterfüllung zuzüglich Zinsen.

Wenn, wie vorstehend angegeben, gekaufte Wertpapiere am Kaufdatum nicht an den Käufer geliefert werden oder gleichwertige Wertpapiere am Rückkaufdatum nicht an den Verkäufer geliefert werden, ist dies nur dann ein Ereignis der Nichterfüllung, wenn die Parteien im Anhang I angegeben haben, dass es ein solches sein soll. Wenn es kein Ereignis der Nichterfüllung ist und auch wenn es ein Ereignis der Nichterfüllung ist, aber sich die nicht säumige Partei dafür entscheidet, keine Nichterfüllungsanzeige zuzustellen, darf die nicht säumige Partei:

- die Rückzahlung des Kaufpreises oder des Rückkaufspreises verlangen, falls sie diesen gezahlt hat; oder
- wenn sie ein Transaktionsobligo in bezug auf die betreffende Transaktion hat, die Zahlung eines Bareinschusses verlangen; oder
- durch schriftliche Mitteilung erklären, dass nur die betreffende Transaktion beendet werden soll.

In der Fassung 1995 wurden Wertpapiere bei Glattstellung nach einem Ereignis der Nichterfüllung für die Zwecke der Glattstellungsberechnung zum Geschäftsschluss einen (oder unter bestimmten Umständen zwei) Handelstage nach dem Tag des Eintritts des Ereignisses der Nichterfüllung bewertet, außer wenn ein tatsächlicher Verkauf oder Kauf von Wertpapieren vor diesem Zeitpunkt erfolgt war.

Die Fassung 2000 ist so geändert worden, dass die nicht säumige Partei den Glattstellungsbetrag anhand eines tatsächlichen Verkaufs- oder Kaufpreises oder, wenn sich die nicht säumige Partei dafür entscheidet, anhand des Marktwerts der Wertpapiere berechnen kann, und zwar jederzeit während der fünf Handelstage nach dem Eintritt des Ereignisses der Nichterfüllung. (Wie bei der Fassung 1995 werden in jedem Falle die Transaktionskosten berücksichtigt.) Wenn sich ein tatsächlicher Verkauf oder Kauf nicht auf den gesamten Betrag der betreffenden Wertpapiere bezieht, sieht die Fassung 2000 außerdem die Möglichkeit für mehr als einen Verkauf oder Kauf vor, wobei allerdings die Frist von fünf Handelstagen einzuhalten ist.

Wenn sich die nicht säumige Partei für die Anwendung des Marktwerts der Wertpapiere entscheidet, ergibt sich der Marktwert aus Kursstellungen seitens Marktteilnehmer. Wenn die nicht säumige Partei jedoch feststellt, dass es aus kaufmännischer Sicht nicht sinnvoll ist, Kursstellungen einzuholen (z. B. wenn die Position so groß ist, dass dies die Kursstellungen, die beschafft werden könnten, wesentlich beeinflussen wird), oder dass es aus kaufmännischer Sicht nicht sinnvoll ist, die eingeholten Kursstellungen zu verwenden (z. B. wenn die Wertpapiere sehr illiquide sind und erhebliche Abweichungen zwischen den beschafften Kursstellungen bestehen), kann sie statt dessen bestimmen, dass der Marktwert der „Nettowert“ der Wertpapiere sein soll. Der „Nettowert“ ist ein angemessener Marktwert, der in angemessener Weise von der nicht säumigen Partei ermittelt wird und aus denjenigen Kursquellen stammt und auf denjenigen Preisermittlungsmethoden beruht, die die nicht säumige Partei für angemessen ansieht.

Absatz 10(h)(iii) des Rahmenvertrags ist so überarbeitet worden, dass klargestellt wird, dass, wenn eine „Mini-Glattstellung“ erfolgt, der Zeitraum für die Ermittlung des Wertes der betreffenden Wertpapiere für die Zwecke der Berechnung der Mini-Glattstellung zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Mitteilung mit dem Verlangen einer Mini-Glattstellung gemacht wird.

Anwender sollten beachten, dass sie mit der Anwendung der Fassung 2000 (was übrigens auch für die Fassung 1995 gilt) das Einverständnis geben, dass Eindeckungen (*buy-ins*) nach der Fassung 2000 und nicht nach den Eindeckungsregeln für Kassageschäfte erfolgen. Im Falle sowohl eines Ereignisses der Nichterfüllung als auch einer Mini-Glattstellung werden die Glattstellungspreise anhand von Marktkursen beschafft. Es gibt somit kein gesondertes Verfahren für die Eindeckung der Wertpapiere und die Belastung der Gegenpartei mit dem Eindeckungspreis.

Das in der Fassung 1995 enthaltene Verbot der Geltendmachung von Folgeschäden ist in der Fassung 2000 beibehalten worden, aber es wurde klargestellt, was geltend gemacht werden kann. Wenn ein Ereignis der Nichterfüllung oder eine Mini-Glattstellung eintritt, ist die nicht erfüllende Partei verpflichtet, an die nicht säumige Partei bestimmte Gebühren, Kosten und andere Aufwendungen zu zahlen, die der anderen Partei infolge der Nichterfüllung durch die nicht erfüllende Partei entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören die mit der Vornahme von Ersatztransaktionen oder der Auflösung oder Ersetzung von Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten. Wenn beispielsweise ein Ereignis der Nichterfüllung während der Laufzeit einer Transaktion eintritt und sich die Kosten des Abschlusses eines Ersatzpensionsgeschäfts für die restliche Zeit der ursprünglichen Laufzeit infolge eines Anstiegs des Zinssatzes für Pensionsgeschäfte erhöht haben, hätte die nicht säumige Partei Anspruch auf einen Betrag in Höhe der zusätzlichen Kosten. Wenn sich die nicht säumige Partei dafür entscheidet, keine Ersatztransaktion vorzunehmen, sondern etwaige

Absicherungstransaktionen zu ersetzen oder aufzulösen, hat die nicht säumige Partei Anspruch, ihren nach Treu und Glauben ermittelten Verlust bzw. ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung oder Auflösung von Absicherungsverträgen zu erhalten. In beiden Fällen muss die nicht säumige Partei, wenn sie infolge der Nichterfüllung seitens der nicht erfüllenden Partei einen Gewinn erzielt, gegenüber der nicht erfüllenden Partei über diesen Gewinn Rechenschaft ablegen.

Steuerereignis (Absatz 11)

Dieser Absatz sieht vor, dass bei einer Maßnahme einer Steuerbehörde oder bei einem vor einem zuständigen Gericht eingeleiteten Verfahren oder bei einer Änderung des Steuerrechts oder der Besteuerungspraxis, die/das eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf eine Partei im Zusammenhang mit einer Transaktion hat, diese Partei sich dafür entscheiden kann, die betreffende Transaktion zu beenden. Wenn sie eine solche Entscheidung trifft, kann die andere Partei die Entscheidung zur Beendigung der Transaktion unwirksam machen, wird sich dann aber verpflichtet, die betroffene Partei für die nachteilige Auswirkung zu entschädigen.

Zinsen (Absatz 12)

Dieser Absatz sieht vor, dass auf verspätete Zahlungen Verzugszinsen auflaufen.

Einziges Vereinbarung (Absatz 13)

Dieser Absatz beinhaltet das Anerkenntnis, dass der Rahmenvertrag und jede Transaktion darunter ein einziges Vertragsverhältnis darstellen. Diese Bestimmungen kann dabei hilfreich sein festzustellen, dass in einigen Insolvenzverfahren die Möglichkeit der Aufrechnung besteht.

Mitteilungen und andere Nachrichten (Absatz 14)

Während es sich dabei weitgehend um Standardbestimmungen in Verträgen dieser Art handelt, ist in die Fassung 2000 eine Änderung eingefügt worden. Diese Änderung berücksichtigt die praktischen Schwierigkeiten, denen sich Parteien gegenüber sehen können, wenn sie versuchen, nicht erfüllenden Parteien unter extremen Marktbedingungen Nichterfüllungsanzeigen zuzustellen. Die neue Bestimmung sieht vor, dass die nicht säumige Partei, wenn sie sich nach Kräften bemüht hat, die Nichterfüllungsanzeige auf einem der normalen Wege zuzustellen, aber die Zustellung nicht bewirken konnte, eine „besondere Nichterfüllungsanzeige“ erstellt, deren Wirkung die ist, dass damit an dem in der „besonderen Nichterfüllungsanzeige“ angegebenen Datum ein Ereignis der Nichterfüllung als eingetreten gilt.

Vollständige Vereinbarung; Teilbarkeit (Absatz 15)

Dies sind Standardbestimmungen in Verträgen dieser Art.

Nichtabtretbarkeit; Beendigung (Absatz 16)

Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag und/oder jeglichen Transaktionen sind ohne Zustimmung der anderen Partei nicht von einer Partei abtretbar. Es sollte beachtet werden, dass eine Abtretung die Durchsetzbarkeit der Aufrechnungsbestimmungen im Falle der Insolvenz einer Partei beeinträchtigen kann.

Zu diesem Verbot gibt es eine Ausnahme. Absatz 16(b) gestattet es einer Partei, ihren Anspruch auf einen Nettobetrag, der nach Beendigung nach einem Ereignis der Nichterfüllung an sie zahlbar ist, abzutreten.

In die Fassung 2000 ist ein neuer Absatz 16(e) aufgenommen worden, der Vertragskontinuität für den Fall vorsieht, dass weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Europäischen Währungsunion teilnehmen.

Anwendbares Recht (Absatz 17)

Der Rahmenvertrag unterliegt englischem Recht, und die Parteien unterwerfen sich der Zuständigkeit der Gerichte Englands. Dies präjudiziert nicht die Möglichkeit, dass eine Partei Verfahren vor Gerichten in anderen Ländern mit zuständiger Gerichtsbarkeit einleitet.

Es gibt eine Bestimmung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten; dies ist zweckmäßig, wenn eine oder mehrere der Parteien keine Geschäftsstelle in Großbritannien haben.

Keine Verzichte usw. (Absatz 18)

Dies sind Standardbestimmungen in Verträgen dieser Art.

Verzicht auf Immunität (Absatz 19)

Dies sind Standardbestimmungen in Verträgen dieser Art.

Aufzeichnung (Absatz 20)

Jede Partei stimmt der Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen ihnen zu. Dies wird von einer Anzahl Aufsichtsbehörden empfohlen.

Rechte Dritter (Absatz 21)

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über Verträge (Rechte Dritter) (*Rights of Third Parties Act*) von 1999 in Großbritannien ist in die Fassung 2000 ein Absatz aufgenommen worden, der Dritte daran hindert, unter dem Rahmenvertrag Rechte zu erwerben, soweit sie sonst nach diesem Gesetz hierzu in der Lage wären.

Optionale Formulierungen (Anhang I)

Der Anhang sieht auch die Aufnahme optionaler Formulierungen in bezug auf die Einbeziehung von Wertpapieren mit Nettoausschüttung im Rahmen der Fassung 2000 und die Einbeziehung bestehender Transaktionen zwischen den Parteien, die nach der Fassung 1995 dokumentiert worden sind, in die Fassung 2000 vor.

Termingeschäfte (Anhang I)

Für den Fall, dass die Parteien Termingeschäfte abgeschlossen haben, ist in die Fassung 2000 eine optionale Formulierung eingefügt worden, die es ihnen gestattet, die Bedingungen der Transaktion bis zwei Geschäftstage vor dem Kaufdatum zu ändern. Sofern Einigkeit

zwischen den Parteien besteht, können Sie den Kaufpreis oder die Anzahl zu liefernder gekaufter Wertpapiere anpassen. Bestimmungen über die Anschaffung des Einschusses sind ebenfalls eingefügt worden, um es den Parteien zu ermöglichen, einen Einschuss wegen eines Termingeschäfts ab dem Datum, das der letzte Tag ist, an dem normalerweise Liefervereinbarungen in bezug auf diese Transaktion zur Lieferung am Kaufdatum eingeleitet werden, anzufordern. Die Bestimmung ermöglicht es auch, für die Zwecke der Ermittlung des Einschusserfordernisses Erträge zu berücksichtigen.

Bestätigung (Anhang II)

Anhang II enthält den Mustertext einer Bestätigung zur Verwendung unter dem Rahmenvertrag.

Kauf- und Rückkaufsgeschäfte (Anhang für Kauf- und Rückkaufsgeschäfte)

Dieser Anhang ermöglicht es, den Rahmenvertrag für Kauf- und Rückkaufsgeschäfte zu nutzen und enthält die Änderungen des Rahmenvertrags für diese Transaktionen.

Die Transaktion muss in der Bestätigung als Kauf- und Rückkauf bezeichnet werden. Wie bereits oben angegeben, kann die Bestätigung für einen Kauf- und Rückkauf die Form eines einzigen Dokuments oder zweier gesonderter Bestätigungen haben. Die Bestätigung (oder mindestens eine, wenn es zwei gibt) muss den für die Transaktion geltenden Preisfestsetzungssatz angeben.

Kauf- und Rückkaufsgeschäfte können nicht auf Verlangen beendet werden. Der Kaufpreis und der Rückkaufspreis sind ohne aufgelaufene Zinsen anzugeben.

Wenn ein Kauf- und Rückkaufsgeschäft über ein Ertragszahlungsdatum hinausgeht, ist der Käufer nicht verpflichtet, eine Zahlung für empfangene Dividenden bzw. Stückzinsen an den Verkäufer in Höhe des Kupons zu leisten. Statt dessen wird der Rückkaufspreis angepasst, um zu berücksichtigen, dass der Verkäufer keine im Zusammenhang mit der Transaktion vereinnahmten Dividenden bzw. Stückzinsen erhält. Wenn Abschnitt 737A des britischen Steuergesetzes (*UK Taxes Act*) von 1998 gilt, kann davon ausgegangen werden, dass der Käufer unter diesen Umständen eine entsprechende Dividenden- bzw. Stückzinsenzahlung geleistet hat, und können nachteilige Folgen in bezug auf die britische Besteuerung eintreten.

Vermittlungsgeschäfte (Auftragsanhang)

Ein Vermittlungsgeschäft ist eine Transaktion, bei der eine der Parteien als Beauftragte für einen genannten Auftraggeber auftritt. Der Auftragsanhang umfasst nicht Transaktionen für ungenannte Auftraggeber. Wie bereits oben angegeben, befasst sich der Auftragsanhang nicht mit Transaktionen für Blocktransaktionen oder Transaktionen, die Auftraggebern zuzuweisen sind, nachdem sie abgeschlossen worden sind, es sein denn, dass die gesondert veröffentlichte Ergänzung zu diesem Anhang zur Grundlage genommen wird. Der Auftragsanhang gestattet keine Transaktionen, bei denen beide Parteien als Beauftragte auftreten.

Ein Beauftragter muss ermächtigt sein, Transaktionen für den Auftraggeber abzuschließen, und die Ermächtigung besitzen, alle Pflichten des Auftraggebers im Rahmen des Rahmenvertrags zu erfüllen. Die Bestätigung eines Vermittlungsgeschäfts muss angeben, dass es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt.

Ein Vermittlungsgeschäft gilt als zwischen der anderen Partei und dem Auftraggeber abgeschlossen, für den der Beauftragte die Transaktion vorgenommen hat. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags gelten zwischen dem Auftraggeber und der anderen Partei, als wenn der Auftraggeber Partei eines gesonderten Vertrags zu den gleichen Bedingungen wäre.

Falls ein Ereignis der Nichterfüllung in bezug auf den Beauftragten eintritt, kann sich die andere Partei dafür entscheiden, es als Ereignis der Nichterfüllung in bezug auf den Auftraggeber zu behandeln. Der Grund hierfür ist der, dass, obgleich die nicht säumige Partei im Falle der Insolvenz des Beauftragten rechtlich geschützt sein dürfte (da die Transaktion mit dem Auftraggeber und nicht mit dem Beauftragten abgeschlossen ist), es in der Praxis schwierig sein kann, Rechte durchzusetzen, wenn der Beauftragte nicht erfüllt.

Anhang I

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der Fassung 1995 in der Fassung 2000

Anwendbarkeit (Absatz 1) – Das Verbot von Transaktionen in Wertpapieren mit Nettoausschüttung und Papieren des US-Schatzamts ist gestrichen worden, und eine optionale Formulierung ist in den Absatz 1(b) des Anhangs I eingefügt worden, um Transaktionen in Wertpapieren mit Nettoausschüttung zu gestatten.

Vorbedingungen (Absatz 6(j)) – Eine optionale Bestimmung ist eingefügt worden, die es einer Partei ermöglicht, weitere Zahlungen oder Lieferungen zurückzuhalten, falls in bezug auf die andere Partei ein Ereignis eingetreten ist, das, wenn eine Nichterfüllungsanzeige gegeben würde, ein Ereignis der Nichterfüllung darstellen würde. Die Bestimmung gilt in bezug auf die von den Parteien im Anhang I aufgeführten Ereignisse.

Ereignisse der Nichterfüllung (Absatz 10(a)) – Es sind zwei zusätzliche Ereignisse der Nichterfüllung eingefügt worden. Das erste macht aus einer Nichtlieferung von Wertpapieren am Kaufdatum oder einer Nichtlieferung gleichwertiger Wertpapiere am Rückkaufsdatum ein Ereignis der Nichterfüllung. Das Ereignis der Nichterfüllung ist optional und gilt nur, wenn dies im Anhang I angegeben ist. Das zweite legt eine Nichtzahlung von Beträgen, die nach den Absätzen 10(g) und (h) geschuldet werden, die „Mini-Glattstellungs“-Bestimmungen, als ein Ereignis der Nichterfüllung fest.

Bewertung bei Nichterfüllung (Absatz 10(e)) – Dies ermöglicht es der nicht säumigen Partei, die Glattstellungswerte von Wertpapieren anhand eines tatsächlichen Verkaufs- oder Kaufpreises oder von Marktnotierungen für die Wertpapiere während der fünf Handelstage nach Eintritt des Ereignisses der Nichterfüllung, oder wenn diese nicht beschafft werden können oder zu keinem aus kaufmännischer Sicht annehmbaren Ergebnis führen würden, anhand eines von der nicht säumigen Partei ermittelten angemessenen Marktwerts zu berechnen.

Mini-Glattstellung (Absatz 10(h)) – Dieser Absatz ist so überarbeitet worden, dass er klarstellt, dass, wenn eine „Mini-Glattstellung“ erfolgt, der Zeitraum für die Ermittlung des Wertes der betreffenden Wertpapiere für die Zwecke der „Mini-Glattstellungs“-Berechnung zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Mitteilung gemacht wird, mit der die Mini-Glattstellung verlangt wird.

Wiederbeschaffungskosten (Absatz 10(k)) – Wenn ein Ereignis der Nichterfüllung oder eine „Mini-Glattstellung“ nach den Absätzen 10(g) oder 10(h) eintritt, muss die nicht erfüllende Partei oder der Verkäufer (die „erste Partei“) die Gebühren, Kosten und sonstigen Aufwendungen zahlen, die der anderen Partei infolge der Nichterfüllung der ersten Partei entstanden sind, einschließlich mit der Vornahme von Ersatztransaktionen und der Auflösung oder Ersetzung etwaiger Absicherungstransaktionen verbundener Kosten. Wenn die andere Partei keine Ersatztransaktionen vornimmt, sondern etwaige Absicherungstransaktionen ersetzt oder auflöst, hat die andere Partei Anspruch auf einen Betrag in Höhe ihres Verlusts oder der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Mitteilungen (Absatz 14(c)) – Die Bestimmung über die besondere Nichterfüllungsanzeige ist eingefügt worden.

Vertragskontinuität (Absatz 16(e)) – Dieser Absatz sieht Vertragskontinuität für den Fall vor, dass weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Europäischen Währungsunion teilnehmen.

Rechte Dritter (Absatz 21) – Im Nachgang zur Einführung neuer Gesetzgebung in England bezüglich der Rechte Dritter im Rahmen von Verträgen ist ein Standardausschluss von Rechten Dritter eingefügt worden.

Termingeschäfte (Anhang I Absatz 2(b)) – In den Anhang I sind optionale Formulierungen in bezug auf Termingeschäfte eingefügt worden.

Anhang II

Neben dem Anhang I und dem Anhang II, deren Wortlaut zusammen mit dem Formular des Rahmenvertrags veröffentlicht worden ist, sind zum Datum dieses Anhangs die folgenden weiteren Anhänge zur Verwendung mit der Fassung 2000² veröffentlicht worden:

(i) Gemeinsam von TBMA und ISMA veröffentlicht:

- Auftragsanhang Ergänzende Bedingungen für Vermittlungsgeschäfte. Es liegt auch eine Ergänzung des Auftragsanhangs vor, die Änderungen für Transaktionen mit mehreren Auftraggebern beinhaltet.
- Wechsel-Anhang Ergänzende Bedingungen, wenn es sich bei den Wertpapieren um britische Schatzwechsel, Wechsel kommunaler Gebietskörperschaften, gezogene Wechsel handelt.
- Anhang für Kauf- und Rückkaufsgeschäfte Ergänzende Bedingungen für Kauf- und Rückkaufsgeschäfte
- Aktien-Anhang Ergänzende Bedingungen, wenn es sich bei den Wertpapieren um Beteiligungspapiere handelt.
- Italienischer Anhang Ergänzende Bedingungen, wenn es sich bei den Wertpapieren um italienische inländische Wertpapiere handelt.
- Niederländischer Anhang Ergänzende Bedingungen für Transaktionen mit Vertragsparteien Anhang in den Niederlanden.

(ii) Von anderen Gremien veröffentlicht:

- AFMA-Anhang Ergänzende Bedingungen zur Anwendung mit australischen Vertragsparteien.
- RITS-Anhang Ergänzende Bedingungen zur Anwendung mit dem Australian Reserve Bank Information and Transfer System.
- Schweizer Anhang Ergänzende Bedingungen zur Anwendung mit Vertragsparteien in der Schweiz
- Gilts-Anhang Ergänzende Bestimmungen, wenn es sich bei den Wertpapieren um britische Staatspapiere handelt.

² Die überarbeiteten Anhänge zur Benutzung mit der Fassung 2000 stehen zum Datum der Veröffentlichung der Fassung 2000 möglicherweise noch nicht zur Verfügung.

Anhang III

Zum Datum dieses Anhangs sind die folgenden Gutachten in bezug auf die Fassung 2000 eingeholt worden, und zwar von:

- (i) TBMA und ISMA gemeinsam:

- (ii) ISMA: